

Grundlagen EUDR

Stand 25.11.2024

Inhalt

- Zeitlicher Ablauf
- Betroffene Produkte
- Betroffene Akteure
- Verpflichtungen der Akteure
- Zusammenfassung

Über uns



- GD Holz Service GmbH: Tochter des Gesamtverbands Deutscher Holzhandel e. V.
- Beratung für Importeure von Holzprodukten zu EU-Holzhandelsverordnung (EUTR) und EU-Entwaldungsverordnung (EUDR)
- Entwickeln derzeit ein digitales Sorgfaltspflichtsystem für die EUDR
- Kontakt: eudr@gdholz.de

→ 11 Jahre Erfahrung mit der Umsetzung der EUTR

Informationsquellen

- [Verordnungstext](#)
 - [FAQ zur EUDR](#) (neu 02.10.2024)
 - [Leitfaden zur EUDR](#) (neu 02.10.2024)
 - EUTR/FLEGT Expert Group Meetings
 - BMEL Stakeholderforum
 - Direkter Kontakt zum BMEL
- Entscheidend: **Anwendung durch Behörden**
- Vortrag basiert auf vorläufigen Informationen und unserer eigenen Interpretation der Verordnung – **keine Gewähr!**

Zeitlicher Ablauf

Zeitachse EUTR → EUDR



*24 Monate für kleine
Unternehmen – aber nur
Produkte, die nicht von der
[EUTR](#) betroffen sind

EUTR gilt weiterhin bei:

- Holzeinschlag vor 29.06.2023
- Inverkehrbringen zwischen
30.12.2024 und 30.12.2027

EUDR gilt bei Ernte ab 29.6.2023

Übergangszeitraum

EUDR FAQ [Frage 80](#):

- Produkte, die vor dem 30.12.2024 zum ersten Mal in der EU in Verkehr gebracht wurden, fallen nach diesem Datum nicht unter die EUDR
- Gilt auch bei Weiterverarbeitung ab 30.12.2024
- Entsprechende Nachweise sind erforderlich und müssen ggf. weitergegeben werden

Verschiebung der EUDR (1/2)

- [Vorschlag](#) der EU-Kommission vom 02.10.2024: EUDR um ein Jahr verschieben
 - EUDR wäre damit ab dem 30.12.2025 anzuwenden
- Keine inhaltliche Änderung geplant
- Geplante Veröffentlichung Länderbewertung: 30.06.2025
- Abstimmungen:
 - Rat hat am 16.10.2024 zugestimmt
 - Parlament: 14.11.2024 zugestimmt

Verschiebung der EUDR (2/2)

- EVP-Fraktion im EU-Parlament hat zusätzlich Änderungsanträge eingebracht (insb. im Sinne der deutschen Forstwirtschaft, ohne Rücksicht auf Interessen von Import und Handel)
- Verschiebung auch Teil dieses Pakets
- EU-Agrarministerrat lehnt inhaltliche Änderungen ab
- Rat und Parlament müssen jetzt verhandeln → Ergebnis und Ende der Verhandlungen unklar
- Alle Beteiligten wollen eine Verschiebung, müssen sich aber rechtzeitig einigen

Betroffene Produkte

Anwendungsbereich

- EUDR gilt für **relevante Erzeugnisse**, die aus **relevanten Rohstoffen** hergestellt wurden
- Relevante Rohstoffe: Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz
- Relevante Erzeugnisse: gelistet in [Anhang I](#) der EUDR anhand von Zolltarifnummern
- Bei Unklarheiten:
 - Import: [Verbindliche Zolltarifauskunft](#)
 - Binnenmarkt: [Unverbindliche Zolltarifauskunft für Umsatzsteuerzwecke](#)

Kakao	1801 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet 1802 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall 1803 Kakaomasse, auch entfettet 1804 Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl 1805 Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln 1806 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
Kaffee	0901 Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt
Ölpalme	1207 10 Palmnüsse und Palmkerne 1511 Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 1513 21 Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert 1513 29 Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohe Öle) 2306 60 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets ex 2905 45 Glycerin mit einer Reinheit von mindestens 95 % (berechnet anhand des Gewichts des trockenen Erzeugnisses)

Ausnahmen



"Dieses Foto" von Unbekannter Autor ist lizenziert
gemäß [CC BY-NC-ND](#)

Produkte, die im Anwendungsbereich stehen, aber nicht unter die Verordnung fallen:

- Verpackungen (wenn diese als solche genutzt werden)
- Recycling-Produkte (z.B. Recycling-Papier)
- Produkte, die keine relevanten Rohstoffe enthalten (z.B. Bambus)

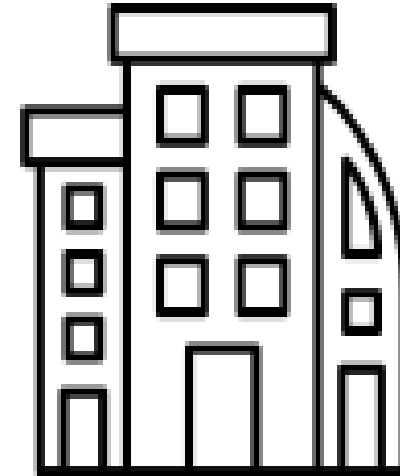


Betroffene Akteure

Betroffene Akteure



Marktteilnehmer
(Operator)



Händler
(Trader)

Unterschiedliche Verpflichtungen je nach:

- Position in der Lieferkette
- Unternehmensgröße

Betroffene Akteure: Marktteilnehmer

Marktteilnehmer (MT): jeder, der „im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse *in Verkehr bringt* oder *ausführt*;“

→ **Inverkehrbringen:** „die *erstmalige* Bereitstellung eines relevanten Rohstoffs oder relevanten Erzeugnisses auf dem Unionsmarkt“

- Import („Empfänger der Ware“ ist MT)
- Urproduktion in der EU
- Verarbeitung
- Export

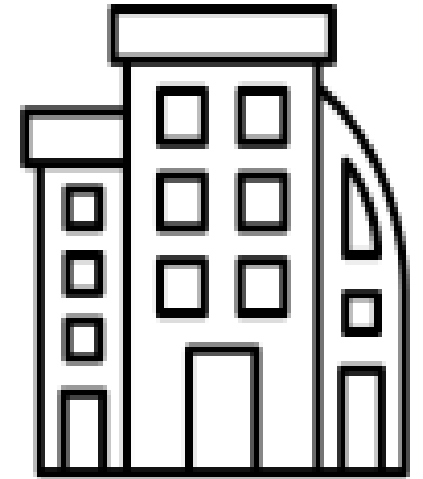


Betroffene Akteure: Händler

Händler: „jede Person in der Lieferkette mit **Ausnahme des Marktteilnehmers**, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse **auf dem Markt bereitstellt**;“

→ **Bereitstellung auf dem Markt:** „Abgabe eines relevanten Rohstoffs oder Erzeugnisses zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt [...]“

→ Kauf und Verkauf von Produkten, die schon mal in Verkehr gebracht wurden



Spezialfall: große Händler

- **Große Händler** (=nicht-KMUs) werden wie MT behandelt
- [EU-Richtline 2013/34/EU](#): Unternehmen, die am Bilanzstichtag **mindestens zwei von drei** Größenmerkmalen überschreiten:

	Bilanzsumme	Nettoumsatzerlös	Durchschnittliche Zahl Mitarbeiter
Mittlere Unternehmen	25 000 000 €	50 000 000 €	250

- Aussage BMEL: Relevant sind einzelne Unternehmen, nicht ganze Gruppen

Für wen gilt die EUDR nicht

- Endverbraucher
 - Firmen, die relevante Erzeugnisse in der EU kaufen, aber nicht verkaufen (Palmöl → Gebäck; Holz → Energieerzeugung etc.)
 - Firmen, bei denen relevante Erzeugnisse eingebaut werden (Fenster, Türen, Böden etc.) → Mündliche Aussage BMEL
- Weder Marktteilnehmer noch Händler
- EUDR muss nicht angewandt werden
- Lieferanten müssen keine Daten zur Verfügung stellen
- Achtung: bei Import gilt grundsätzlich die EUDR!

Verpflichtungen der Akteure

Verpflichtungen von Importeuren und EU-Waldbesitzern/Landwirten

- Anwendung eines **Sorgfaltspflichtsystems** (engl. Due Diligence System, **DDS**) vor dem Inverkehrbringen. Zu prüfende Aspekte:
 - Entwaldung
 - Waldschädigung
 - Produktion (= Holzeinschlag) gemäß lokaler Gesetze
- Abgabe einer Sorgfaltserklärung (SE)
- Weitergabe von Informationen an Kunden (Referenznummer SE; Nachweise, dass ein DDS angewandt wurde)

Einschub: Sorgfaltserklärung (1/3)

- Erstinverkehrbringer und nicht-KMUs müssen vor dem Inverkehrbringen oder Export eine **Sorgfaltserklärung** (SE) abgeben
- EU betreibt ein „Informations-System“, in dem die SE abgegeben wird
- SE für jede Lieferung nötig – kann aber für mehrere Lieferungen eines Lieferanten gesammelt abgegeben werden
- MT erhalten für jede SE eine eigene **Referenznummer** (RN)
- RN muss an den Zoll weitergegeben werden. Ohne SE/RN **keine Freigabe** der Ware durch den Zoll (Import/Export)!

Sorgfaltserklärung (2/3)

- Jeder RN ist eine **Verifizierungsnummer** (VN) zugeordnet, mit der Kunden überprüfen können, ob die SE echt ist
- RN und VN müssen innerhalb der Lieferkette weitergegeben werden
- Jeder, der eine SE abgibt, übernimmt die **Verantwortung für die Rechtmäßigkeit** der Ware

Sorgfaltserklärung (3/3)

- Abgabe der SE per Schnittstelle möglich
- Fristen Informationssystem (unabhängig von einer Verschiebung):
 - [Anmeldung](#) seit Anfang November ([Anleitung](#))
 - Abgabe SE ab Anfang Dezember
- Anhand von RN und VN kann eingesehen werden, wer die SE abgegeben hat → ggf. für Lieferantenschutz innerhalb der EU problematisch

Sorgfaltserklärung: Inhalt

In der SE enthaltene Informationen:

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers
2. Beschreibung des Produkts inkl. Menge und ggf. Baumart
3. Ernteland **inkl. Geokoordinaten (nur Import/Urproduktion!)**
4. Falls zutreffend: Referenznummern von bestehenden SE
5. Bestätigung, dass ein DDS angewandt wurde und das Produkt ein geringes Risiko aufweist
6. Name, Unterschrift

KMU in der Lieferkette (1/2)

Handel bzw. Verarbeitung von relevanten Erzeugnissen, die bereits **von jemand anderem in Verkehr gebracht** wurden:

- Informationen zu Lieferanten und Kunden sammeln (inkl. Referenznummern)
- Alle Informationen für fünf Jahre speichern
- Verarbeiter (=MT): **Weitergabe von Nachweisen**, dass ein DDS angewandt wurde inkl. Referenznummer(n)



KMU in der Lieferkette (2/2)

- Kein DDS erforderlich
- Keine SE erforderlich
- MT (=Verarbeiter in der Lieferkette) sind trotzdem für die **ordnungsgemäße Umsetzung der EUDR verantwortlich!**
- Freiwillige Abgabe einer SE voraussichtlich möglich (Lieferantenschutz)



Nicht-KMU in der Lieferkette (1/3)

Handel bzw. Verarbeitung von relevanten Erzeugnissen, die bereits **von jemand anderem in Verkehr gebracht** wurden:

- Informationen zu Lieferanten und Kunden sammeln (inkl. Referenznummern)
- Sicherstellen, dass Lieferanten ein korrektes DDS angewandt haben (BLE: „Haben Marktteilnehmer und Händler der vorgelagerten Lieferkette ein ordnungsgemäßes Sorgfaltspflichtensystem etabliert und für die relevanten Erzeugnisse und Bestandteile im Produkt eine SE übermittelt?“ → Jährliche Überprüfung?)

Nicht-KMU in der Lieferkette (2/3)

- **Abgabe einer SE** auf Basis der erhaltenen Referenznummern
→ Hersteller: Abgabe der SE für hergestellte Produkte in regelmäßigen Abständen
- **Weitergabe von Nachweisen**, dass ein DDS angewandt wurde inkl. Referenznummer(n)

Nicht-KMU in der Lieferkette (3/3)

- Nötige Informationen müssen in der Lieferkette weitergegeben werden (auch von KMU-Händlern, obwohl diese nicht dazu verpflichtet sind)!
- Ggf. vertragliche Vereinbarungen bzgl. Informationsweitergabe nötig
- MT, die sich auf SE eines Lieferanten beziehen, sind trotzdem für die **ordnungsgemäße Umsetzung der EUDR verantwortlich/haftbar!**

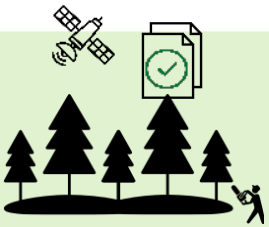
Export

- Nicht-KMUs müssen auch vor dem Export ein DDS anwenden und eine SE abgeben
- KMUs können die Referenznummern ihrer Lieferanten verwenden, kein DDS oder SE nötig

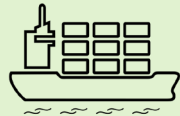


Import von Holz in die EU

1. Holz wird in einem Drittland eingeschlagen und zu Schnittholz verarbeitet



2. Export in die EU



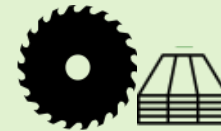
3. Importeur bringt die Ware zum ersten Mal in der EU in Verkehr und wird dadurch zum Marktteilnehmer



Marktteilnehmer

Sorgfaltspflicht.
Gibt SE ab und erhält Referenznummer.
Gibt Infos weiter

4. KMU-Hobelwerk verarbeitet das Schnittholz zu Terrassendielen und bringt diese in Verkehr.



Nachgelagerter KMU-Marktteilnehmer

Keine Sorgfaltspflicht.
Erhält Referenznummer.
Dokumentiert und gibt Informationen weiter.

5. Baumarkt kauft Terrassendielen und verkauft diese weiter an Endkunden



Nicht-KMU-Händler

Muss Sorgfaltspflicht von Vorlieferanten prüfen.
Gibt SE ab (basierend auf vorheriger Referenznummer).

DDS prüfen

EU

Export von Holzprodukten aus der EU

1. Waldbesitzer ernten Holz in der EU und bringen es in den Verkehr.

2. Großes Sägewerk kauft Rundholz von unterschiedlichen Waldbesitzern und bringt Schnittholz in den Verkehr.

3. KMU-Händler kauft Schnittholz und stellt es auf dem Unionsmarkt bereit

4. Großer Möbelhersteller kauft Schnittholz von unterschiedlichen Händlern. Stellt Möbel her und exportiert diese aus der EU.



Marktteilnehmer

Sorgfaltspflicht.
Gibt SE ab und erhält
Referenznummer.
Gibt Infos weiter

Nachgelagerter Nicht-KMU- Marktteilnehmer

Muss Sorgfaltspflicht von
Vorlieferanten prüfen.
Gibt SE ab (basierend auf vorherigen
Referenznummern). Gibt Infos
weiter.

KMU-Händler

Keine Sorgfaltspflicht.
Erhält Referenznummer.
Dokumentiert (und gibt
Informationen weiter.)

Nachgelagerter Nicht-KMU- Marktteilnehmer

Muss DDS von Vorlieferanten
prüfen. Gibt SE ab (basierend auf
vorherigen Referenznummern).
Gibt Infos weiter

EU

DDS prüfen

DDS prüfen

Quelle: EU-Kommission, übersetzt und angepasst



European
Commission

Zusammenfassung

Aufgaben für Importeure

- Lieferanten informieren: GD Holz [Lieferantenanschreiben](#)
- Kunden informieren
- Testweise Informationen anfordern (insb. Geokoordinaten!)
- Sorgfaltspflichtsystem entwickeln
- Informationsmanagement und –Weitergabe planen (Wie können Informationen einzelnen Lieferungen zugeordnet werden?)



Aufgaben für Handel/Verarbeitung innerhalb der EU

- Informationsmanagement und –Weitergabe planen (Wie können Informationen einzelnen Lieferungen zugeordnet werden?)
- Austausch mit Lieferanten und Kunden:
 - Was muss weitergegeben werden und was nicht?
 - Wer ist betroffen und wer nicht?
- Achtung: Aktuell kursieren viele Schreiben von Kunden, in denen Informationen gefordert werden und Verpflichtungen übertragen werden sollen. Sorgfältig prüfen, im Zweifelsfall nicht unterschreiben und z. B. vom Branchenverbänden beraten lassen

Achtung

- Aktuell versuchen viele neue Akteure, mit dem Thema EUDR Geld zu verdienen
 - Verbreiten Angst und Panik
 - Lösungen oft sehr teuer
 - Lösungen oft unvollständig oder viel zu umfangreich
 - Oft wenig Ahnung von der Thematik (LkSG $\neq$ EUDR!)
- Empfehlung: Nicht bedrängen lassen, Systeme auf Eignung prüfen
- Parallel: Daten sammeln – ein DDS ohne Inhalt ist wertlos



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Ausführliches Webinar mit Fokus auf Import (Stand Juni 2023):

<https://www.youtube.com/watch?v=PkzGoX9OawM>

eudr@gdholz.de